Zollrecht aktuell

Das neue Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union der Sozialistischen Republik Vietnam

Juli 2020 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam, welches voraussichtlich am 1. August 2020 in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Das neue Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik	
Vietnam	2
In Kürze	
Hintergrund	2
Service	3
Hinweis	3
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3
Redaktion	3
Bestellung und Abbestellung	3



Das neue Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

In Kürze

Nachdem Vietnam am 8. Juni 2020 formell die Resolution über die Ratifizierung des Handels- und Investitionsschutzabkommens verabschiedet hat, hat die Europäische Union am 12. Juni 2020 das Freihandelsabkommen im Amtsblatt der Union veröffentlicht. Beide Vertragsparteien haben damit den Ratifizierungsprozess des Handelsabkommens abgeschlossen. Dieses wird am 1. August 2020 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des Investitionsschutzabkommens bedarf noch der Ratifizierung aller EU-Mitgliedstaaten.

Hintergrund

Das Handelsabkommen zwischen der EU und Vietnam (EVFTA) sieht auf beiden Seiten u.a. die periodische Reduzierung bzw. die Beseitigung von Zöllen (bis zu 99%) sowie die Gewährleistung des Schutzes geografischer Angaben vor. Bereits mit Inkrafttreten des EVFTA werden 65% der Zölle auf europäische Einfuhren nach Vietnam beseitigt. Die EU schafft bereits 84 % der Zölle auf vietnamesische Ursprungswaren ab. Die verbleibenden Zölle sollen schrittweise über einen Zeitraum von 10 bzw. 7 Jahren abgebaut werden.

Bei der Ausfuhr nach Vietnam wird als Nachweis der Ursprungseigenschaft nur eine Ursprungserklärung von einem im REX-System registrierten Ausführer oder von jedem Ausführer für jede Sendung, deren Gesamtwert 6.000 EUR nicht übersteigt, anerkannt. Für Einfuhren aus Vietnam ist die Ausstellung einer Ursprungserklärung nur bis zu einem Gesamtwert von 6.000 EUR möglich. Sendungen mit einem höheren Gesamtwert bedürfen einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Letztere kann selbstverständlich auch bei einem geringen Gesamtwert ausgestellt werden.

Für eine Übergangsphase von zwei Jahren nach Inkrafttreten des EVFTA findet das Allgemeine Präferenzsystem (APS) weiterhin Anwendung.

Das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens wird direkte, zolltarifliche und administrative Auswirkungen auf Ihre Geschäftstätigkeiten mit Vietnam haben. Das EVFTA erfordert eine Bewertung Ihrer Lieferkette im Hinblick auf die Nutzung aller verfügbaren Möglichkeiten und Vorteile. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen, könnten Sie von sofortigen Zollsenkungen profitieren. Sofern Ihr Unternehmen bereits jetzt von der ASEAN-Kumulierung im Rahmen des APS Gebrauch macht, sollte geprüft werden, welches Freihandelsabkommen in der Übergangsperiode mehr Vorteile bietet.

Diesbezüglich haben wir mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie **hier**. Den deutschsprachigen Text des Freihandelsabkommens finden **hier**.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS - einfach und günstig.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael TervoorenTel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael TervoorenTel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de